

Satzung über den Integrationsbeirat des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg hat aufgrund der §§ 5, 8 a und 29 der Hessischen Landkreisordnung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), in seiner Sitzung vom XY.XY.XXYZ folgende Satzung „Satzung über den Integrationsbeirat des Landkreises Darmstadt-Dieburg“ beschlossen:

Präambel

Im Bewusstsein der Vielfalt der Bevölkerung des Landkreises und in Anerkennung der Bedeutung gleichberechtigter politischer Teilhabe aller Menschen – unabhängig von Herkunft, Staatsangehörigkeit oder Einwanderungsgeschichte – richtet der Landkreis einen Integrationsbeirats ein, der die partnerschaftliche Zusammenarbeit von Ehrenamt, Politik und Verwaltung stärkt.

Ziel ist es, die Perspektiven der ausländischen Bevölkerung, von Menschen mit Migrations- oder familiärer Einwanderungsgeschichte sowie die Expertise der in den Bereichen Migration, Flucht und Integration ehrenamtlich tätigen Akteur*innen systematisch in die politische Willensbildung des Landkreises einzubeziehen.

Der Integrationsbeirat trägt dazu bei, Migration, Integration und Teilhabe als gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe zu verankern und die Repräsentanz der ausländischen Bevölkerung sowie von Menschen mit Migrations- oder familiärer Einwanderungsgeschichte auf Kreisebene zu gewährleisten.

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Integrationsbeirat vertritt die Interessen der ausländischen Bevölkerung und von Menschen mit Migrations- oder familiärer Einwanderungsgeschichte des Landkreises Darmstadt-Dieburg.
- (2) Der Integrationsbeirat berät den Kreistag und dessen Fachausschüsse in allen Angelegenheiten, die die Lebenslagen, Bedarfe und Interessen der ausländischen Bevölkerung und von Menschen mit Migrations- oder familiärer Einwanderungsgeschichte des Landkreises Darmstadt-Dieburg betreffen.

§ 2 Zuständigkeiten und Befugnisse

- (1) Der Integrationsbeirat berät den Kreistag und dessen Fachausschüsse durch Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen.
- (2) Der Integrationsbeirat erhält im Rahmen seines Aufgabenkreises ein Anhörungs-, Vorschlags- und Rederecht im Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg und seinen Fachausschüssen. Die Rechte werden für die Dauer der Wahlperiode durch ein vom Integrationsbeirat benanntes Mitglied wahrgenommen.
- (3) Der Integrationsbeirat gibt im Ausschuss für Gleichstellung, Generationen und Soziales jährlich einen Bericht über seine Arbeit.

§ 3 Haushaltsmittel, Geschäftsführung

- (1) Der Landkreis Darmstadt-Dieburg stellt jährliche Haushaltsmittel zur Verfügung, die einerseits eine sachgemäßen Aufgabenerfüllung nach §§ 1 und 2 dieser Satzung ermöglichen

und andererseits durch den Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung begrenzt werden.

(2) Die Geschäfte des Integrationsbeirats werden vom Büro für Migration und Inklusion vom Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg geführt (Geschäftsstelle). Die Geschäftsstelle verwaltet die jährlichen Haushaltsmittel nach Absatz 1.

§ 4 Rechtsstellung Mitgliedschaft im Integrationsbeirat

(1) Der beim Landkreis Darmstadt-Dieburg gebildete Integrationsbeirat besteht aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder bestimmt sich nach der Zahl der bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden gebildeten Ausländerbeiräte oder Integrationskommissionen.

(2) Die Ausländerbeiräte und Integrationskommissionen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden wählen jeweils aus ihrer Mitte ein stimmberechtigtes und ein stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied in den Integrationsbeirat.

(3) Die Wahl eines stimmberechtigten Mitglieds und ihrer Vertretung im Integrationsbeirat sind vom Ausländerbeirat bzw. der Integrationskommission der Gemeinde oder Stadt unter Beifügung eines beglaubigten Auszugs aus der Niederschrift und der Annahmeerklärung der gewählten bzw. benannten Person der Geschäftsstelle des Integrationsbeirats anzuzeigen.

(4) Mit dem Eingang dieser Anzeige, frühestens aber mit Beginn der Wahlzeit, erwirbt die gewählte bzw. benannte und angezeigte Person die Rechtsstellung eines stimmberechtigten Mitglieds.

(5) Die im Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg vertretenen Fraktionen, sowie der ~~Kreistag~~, Kreisausschuss, die Kreisversammlung der Bürgermeister*innen, die Frauenkommission und der Jugendhilfeausschusses sollen je eine Person und ihre Stellvertretung als beratende Mitglieder benennen. Weitere beratende Mitglieder und deren Stellvertretung werden in der Geschäftsordnung des Integrationsbeirats benannt. Die Anzahl der weiteren beratenden Mitglieder ist auf maximal zehn begrenzt.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertretungen entspricht der Wahlperiode des Kreistages. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und bis zum Zusammentritt des neu gebildeten Integrationsbeirats weiter aus.

(7) Mitgliedschaft oder Stellvertretung enden vorzeitig durch Rücktritt, Ausschluss oder Abberufung. Ausschluss und Abberufung können erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn die Aufgabe unentschuldigt an zwei Sitzungen nicht wahrgenommen wird. ~~Näheres regelt die Geschäftsordnung.~~

(8) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so rückt das stellvertretende Mitglied als Mitglied nach. Es ist sodann ein neues stellvertretendes Mitglied zu benennen. Letzteres gilt entsprechend bei vorzeitig ausscheidender Stellvertretung.

§ 5 Vorsitz

(1) Der Integrationsbeirat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine*n Co-Vorsitzende*n – vorrangig demokratisch legitimierte Mandatsträger*innen; aus den Vertretungen der örtlichen Ausländerbeiräte.

(2) Co-Vorsitzende des Integrationsbeirats ist die/der für die Geschäftsstelle zuständige Dezernentin/zuständige Dezernent.

(3) Nach Ablauf der Wahlzeit führt die/der Vorsitzende ihre Amtsgeschäfte bis zur Neukonstituierung fort.

§ 6 Verfahren

(1) Die konstituierende Sitzung soll spätestens sechs Monate nach Beginn der Wahlzeit stattfinden. [Der alte Integrationsbeirat bleibt geschäftsführend tätig bis zur Konstituierung des neu gewählten Integrationsbeirats.](#)

(2) Die Sitzungssprache ist deutsch.

(3) Der Integrationsbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt darin seine Angelegenheiten und internen Abläufe.

(4) Die Geschäftsordnung und ihre Änderungen bedürfen der Zustimmung des Kreisausschusses.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Darmstadt, den

Klaus Peter Schellhaas
Landrat